

Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 23. März 1993 folgende Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten erlassen:

Inhalt:

	Seite
1. Geltungsbereich	2
2. Zulassung von Veranstaltungen	2
3. Räume	3
4. Vermietung	3
5. Vertragsabschluss	3
6. Mietpreistarif	3
7. Zahlung des Mietpreises	4
8. Anmeldung der Veranstaltungen	4
9. Veranstaltungsinhalt	4
10. Hausordnung	4
11. Ablauf der Veranstaltungen	5
12. Dekoration und Werbung	5
13. Eintrittskarten	5
14. Bewirtung	5
15. Veranstaltungen mit Tieren	6
16. Gewerbliche Veranstaltungen	6
17. Haftung	6
18. Rücktritt vom Vertrag	7
19. Eingrenzung des Geltungsbereichs	8
20. Schlussbestimmungen	8
21. Inkrafttreten	8

1. Geltungsbereich

Die Gemeinde Niederkrüchten unterhält die Begegnungsstätte im Ortsteil Niederkrüchten als öffentliche Einrichtung. Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer (Veranstalter und Besucher) verbindlich. Die Veranstalter und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten des Gebäudes dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen. Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

2. Zulassung von Veranstaltungen

Die Räumlichkeiten der Begegnungsstätte in Niederkrüchten können zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung für folgende Veranstaltungsarten überlassen werden:

Gesellige Veranstaltungen mit Bewirtung,
Gesellige Veranstaltungen ohne Bewirtung,
Versammlungen, Konferenzen u. ä.,
Theateraufführungen,
Ausstellungen,
Familienfeiern,
Konzerte und
Tanzveranstaltungen.

Soweit zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung eines Antragstellers die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden könnten, hat die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen den Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten abzulehnen.

Die Räumlichkeiten der Begegnungsstätte Niederkrüchten werden auch zur Ausübung des Gymnastiksports bereitgestellt, sofern alle anderen Möglichkeiten in den Sport- und Turnhallen der Gemeinde ausgeschöpft sind.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

3. Räume

Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und Besucherzahl auf die Ausstattung des Hauses bzw. der einzelnen Räume abgestimmt sein.

4. Vermietung

Die Räume und ihre Einrichtungen werden aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser Ordnung zum Gebrauch überlassen.

Für ständig vermietete Räume werden Sondermietverträge abgeschlossen.

Die gemieteten Räume und Einrichtungen werden dem Veranstalter nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck bereitgestellt.

Die Gemeinde übergibt die Räumlichkeiten der Begegnungsstätte und die Einrichtungen (Geräte und Anlagen) dem Veranstalter in ordnungsgemäßen Zustand. Der Veranstalter prüft vor Benutzung die Räumlichkeiten und Einrichtungen (Geräte und Anlagen) auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch Verantwortliche sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Beanstandungen sind der Gemeinde sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.

5. Vertragsabschluss

Mindestens 4 Wochen vor der durchzuführenden Veranstaltung hat der Veranstalter mit der Gemeinde Niederkrüchten einen privatrechtlichen Mietvertrag gemäß dem beigefügten Muster abzuschließen.

6. Mietpreistarif

Für die Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte nach dem Mietpreistarif zu dieser Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

7. Zahlung des Mietpreises

Die Miete für die Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen wird mit Abschluss des Mietvertrages fällig.

8. Anmeldung der Veranstaltungen

Das Hauptamt der Gemeinde Niederkrüchten stellt einen Benutzungsplan auf, durch den die laufende und einmalige Vergabe (Sonderveranstaltungen) der Räume geregelt wird.

Anträge auf Benutzung des Gebäudes für einmalige Veranstaltungen sind rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin, an das Hauptamt bei der Gemeinde Niederkrüchten zu richten.

Werden mehrere Anträge auf Benutzung des Gebäudes für den gleichen Kalendertag bzw. Zeitraum gestellt, erfolgt die Vergabe der Räume in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge. Gehen derartige Anträge gleichzeitig ein, entscheidet der Bürgermeister entsprechend der Bedeutung der Veranstaltung (Gemeinnützigkeit, Größe und Umfang u. ä.) über die Vergabe der Räume.

9. Veranstaltungsinhalt

Der Veranstalter gibt in seinem Antrag auf Raumüberlassung die Veranstaltungsart an und hat zusätzlich den Veranstaltungsinhalt eindeutig zu erklären.

10. Hausordnung

Die von der Gemeinde beauftragten Mitarbeiter üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen.

Gegenstände, die im Gebäude gefunden werden, sind dem Fundamt der Gemeinde Niederkrüchten abzuliefern. Die Fundgegenstände werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

11. Ablauf der Veranstaltung

Der Ablauf der Veranstaltungen soll der Veranstalter mit dem Beauftragten der Gemeinde vorbesprechen. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

Das Personal für Ordnungsdienst, Platzanweisung, Garderobe, Kassendienst und Bewirtung hat der Veranstalter auf seine Kosten zu stellen.

12. Dekoration und Werbung

Dekoration, Veränderung oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Sie gehen zu Lasten des Veranstalters, der auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt.

Werbung jeglicher Art ist ebenfalls nur dann gestattet, wenn die Gemeinde vorher zustimmt.

Die bauordnungsrechtlichen und feuerschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

13. Eintrittskarten

Die Zahl der Eintrittskarten richtet sich nach dem Platzangebot und der Veranstaltungsart. Sie wird im Einzelfall von der Gemeinde festgelegt.

14. Bewirtung

Zustimmungspflichtig sind

- a) die Abgabe oder der Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln aller Art sowie sonstiger Gegenstände und Waren,
- b) die Aufstellung von Unterhaltsständen,

c) das Mitbringen und der Verzehr von eigenen Speisen und Getränken.

Eine entsprechende Schankerlaubnis ist bei der Gemeinde Niederkrüchten
- Ordnungsamt – zu beantragen.

15. Veranstaltungen mit Tieren

Veranstaltungen mit Tieren sind in allen von Kindern und Jugendlichen benutzten Räumen aus seuchenhygienischen Gründen grundsätzlich nicht zulässig.

Ausnahmen sind auf Antrag zulässig, wenn seuchenhygienische Bedenken nicht entgegenstehen und etwaige benachbarte Restaurationsräume ausreichend abtrennbar sind.

16. Gewerbliche Veranstaltungen

Gewerbliche Veranstaltungen in der Begegnungsstätte Niederkrüchten sind nur in Ausnahmefällen und nur im Rahmen von Sondermietverträgen zulässig.

17. Haftung

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB. Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Veranstalter hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der Veranstalter hat die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter oder von Dritter eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben der Veranstalter, Mitwirkenden und Besucher.

Der Veranstalter hat die Pflicht, die von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich aus den Räumen zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Gemeinde vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko des Veranstalters diesem zuzustellen oder volle Miete für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen sowie für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse haftet die Gemeinde nicht.

18. Rücktritt vom Vertrag

Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Niederkrüchten zu befürchten ist,
- b) die verlangte Mietzahlung nicht bis zu dem vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt bei der Gemeinde eingegangen ist, der verlangte vorherige Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung nicht termingerecht vorgenommen wurde.

Wenn die Gemeinde Niederkrüchten von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem Veranstalter keinerlei Schadenersatzansprüche zu.

Der Veranstalter kann bis zu drei Wochen vor dem vereinbarten Termin ohne Folgen von dem Vertrag zurücktreten. Bei späterem Rücktritt kann die Gemeinde eine Ausfallentschädigung verlangen. Sie beträgt

- a) bei einem Rücktritt, der bis zu 2 Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin erklärt wird, 50 % des vertraglich vereinbarten Mietsatzes und
- b) bei einem Rücktritt, der bis zu 1 Woche vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin erklärt wird, 80 % des vertraglich vereinbarten Mietsatzes.

Der Gemeinde sind in jedem Fall zumindest die für die Vorbereitung der Veranstaltung bereits entstandenen Kosten zu ersetzen.

19. Eingrenzung des Geltungsbereichs

Diese Benutzungsordnung gilt grundsätzlich nicht für Sportveranstaltungen im Rahmen des Schul- und Vereinssports, mit Ausnahme der in Ziffer 2 genannten Möglichkeit.

20. Schlussbestimmungen

Von dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde Niederkrüchten schriftlich bestätigt werden.

Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist der Mietpreistarif (Anlage 1).

21. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 24. März 1993 in Kraft.

gez.
Bürgermeister

gez.
Ratsmitglied

gez.
Schriftführer